

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

10 | 2021

Für Unternehmer

Neues Schreiben des Bundesfinanzministeriums zur Anerkennung von Bewirtungsaufwendungen

| Damit **Bewirtungskosten** aus geschäftlichem Anlass als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, müssen **Nachweise** erbracht und (weitere) **formale Voraussetzungen** erfüllt werden. Die steuerlichen Spielregeln hat das Bundesfinanzministerium mit einem Schreiben vom 30.6.2021 nun angepasst. Gegenüber dem bisherigen Schreiben aus 1994 wurden insbesondere Aspekte zur Erstellung einer **Bewirtungsrechnung mit einem elektronischen Aufzeichnungssystem** und zur **Digitalisierung der Rechnung und des Eigenbelegs** aufgenommen. |

Nachweis durch den Steuerpflichtigen

Bei Bewirtungsaufwendungen aus **geschäftlichem Anlass** erfolgt eine Abzugsbeschränkung nach der **nur 70 %** der angemessenen und nachgewiesenen Aufwendungen als Betriebsausgaben abzugsfähig sind. Bewirtungsaufwendungen sind Aufwendungen für den **Verzehr von Speisen, Getränken und sonstigen Genussmitteln**.

Zum **Nachweis** (Eigenbeleg) der Höhe und der betrieblichen Veranlassung der Aufwendungen muss der Steuerpflichtige schriftlich die folgenden Angaben machen: **Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie Höhe der Aufwendungen**.

Erfolgte die Bewirtung **in einer Gaststätte**, ist die Rechnung zum Nachweis beizufügen. Dabei genügen auf dem Eigenbeleg **Angaben zum Anlass und zu den Teilnehmern der Bewirtung**.

Beachten Sie | Die zum Nachweis von Bewirtungsaufwendungen erforderlichen schriftlichen **Angaben müssen zeitnah** gemacht werden (nach Ablauf des Geschäftsjahres ist jedenfalls nicht mehr zeitnah).

Inhalt der Rechnung

Die Rechnung muss grundsätzlich den Anforderungen des **§ 14 Umsatzsteuergesetz (UStG)** genügen, maschinell erstellt und elektronisch aufgezeichnet sein. Bei Rechnungen mit einem Ge-

Daten für den Monat November 2021

STEUERTERMINE

Fälligkeit:

- USt, LSt = 10.11.2021
- GewSt, GrundSt = 15.11.2021

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

- USt, LSt = 15.11.2021
- GewSt, GrundSt = 18.11.2021

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

BEITRÄGE SOZIALVERSICHERUNG

Fälligkeit Beiträge 11/2021 = 26.11.2021

VERBRAUCHERPREISINDEX

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

8/20	1/21	4/21	8/21
- 0,1 %	+ 1,6 %	+ 2,1 %	+ 3,4 %

samtbetrag bis zu 250 EUR müssen mindestens die Anforderungen des **§ 33 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV)** erfüllt sein. Dies sind:

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers (Bewirtungsbetrieb),
- Ausstellungsdatum,
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung,

- Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz.

Zusätzlich sind **bei Rechnungen über 250 EUR die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** des leistenden Unternehmers (Bewirtungsbetrieb) erforderlich.

Die Rechnung muss **eine fortlaufende Nummer** enthalten, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben worden ist. Dies gilt nicht bei Kleinbetragsrechnungen. **Verpflichtende Angaben nach § 6 Kassensicherungsverordnung (KassenSichV)** bleiben unberührt.

Beachten Sie | Nach § 6 KassenSichV werden **weitere Anforderungen an einen Beleg** gestellt. Danach muss ein Beleg auch enthalten:

- den Zeitpunkt des Vorgangbeginns und der Vorgangsbeendigung,
- die Transaktionsnummer und
- die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder die Seriennummer des Sicherheitsmoduls.

Bewirtungsleistungen sind **im Einzelnen zu bezeichnen**. Die Angabe „Speisen und Getränke“ und die Angaben der für die Bewirtung in Rechnung gestellten Gesamtsumme reichen hier nicht.

Beachten Sie | Bezeichnungen wie z. B. „Menü 1“, „Tagesgericht 2“ und aus sich selbst heraus **verständliche Abkürzungen** sind indes nicht zu beanstanden.

Rechnungen bis zu 250 EUR müssen **den Namen des bewirtenden Steuerpflichtigen** nicht enthalten. Bei Rechnungen über 250 EUR bestehen nach dem Schreiben der Finanzverwaltung keine Bedenken, wenn der Bewirtungsbetrieb den Namen des bewirtenden Steuerpflichtigen **handschriftlich** auf der Rechnung vermerkt.

Erstellung der Bewirtungsrechnung

Das Bundesfinanzministerium hat mit dem neuen Schreiben erstmals auch zur Erstellung einer Bewirtungsrechnung **aus Sicht des Bewirtungsbetriebs** Stellung genommen. Dies war wegen **der Verschärfungen im Bereich der elektronischen Kassensysteme** erforderlich.

Verwendet der Bewirtungsbetrieb ein **elektronisches Aufzeichnungssystem**

mit Kassenfunktion im Sinne des § 146a Abs. 1 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 1 KassenSichV, werden für den Betriebsausgabenabzug von Bewirtungskosten aus geschäftlichem Anlass nur **maschinell** erstellte, elektronisch aufgezeichnete **und** mithilfe einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) abgesicherte Rechnungen anerkannt. Der Bewirtungsbetrieb ist nach § 146a Abs. 2 AO verpflichtet, mit dem elektronischen Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion Belege über die Geschäftsvorfälle zu erstellen.

MERKE | Der Beleg, der die Angaben nach § 6 KassenSichV enthält, stellt bei einem Rechnungsbetrag bis 250 EUR eine ordnungsgemäße Rechnung dar. Rechnungen in anderer Form (z. B. handschriftlich oder nur maschinell erstellte), erfüllen die Nachweisvoraussetzungen nicht. Die darin ausgewiesenen Bewirtungsaufwendungen sind vollständig vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen (Verschärfung gegenüber der bisherigen Praxis).

Grundsätzlich **kann der Steuerpflichtige darauf vertrauen**, dass die Rechnung **maschinell ordnungsgemäß erstellt und aufgezeichnet** worden ist, wenn der von dem elektronischen Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion ausgestellte Beleg **mit einer Transaktionsnummer, der Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder der Seriennummer des Sicherheitsmoduls** versehen wurde. Diese Angaben können auch mittels QR-Code dargestellt werden.

Digitale oder digitalisierte Rechnungen und Belege

Der **Eigenbeleg** kann **digital erstellt oder digitalisiert werden**. Die Autorisierung ist durch den Steuerpflichtigen durch **eine elektronische Unterschrift** oder eine elektronische Genehmigung der Angaben zu gewährleisten, die im Nachhinein nicht undokumentiert geändert werden können.

Beachten Sie | Die **Bewirtungsrechnung** kann dem Steuerpflichtigen bereits in digitaler Form übermittelt werden. Eine Bewirtungsrechnung in Papierform kann vom Steuerpflichtigen im Anschluss digitalisiert werden.

Ein digitaler oder digitalisierter **Eigenbeleg muss digital mit der Bewirtungsrechnung** zusammengefügt oder

durch **einen Gegenseitigkeitshinweis** auf Eigenbeleg und Bewirtungsrechnung verbunden werden. Eine elektronische Verknüpfung (z. B. eindeutiger Index) ist zulässig. Die geforderten Angaben können auch in digitaler Form auf der digitalen oder digitalisierten Bewirtungsrechnung angebracht werden.

MERKE | Das Bundesfinanzministerium fordert in diesem Zusammenhang zahlreiche Punkte, damit die Nachweiserfordernisse als erfüllt angesehen werden können. So müssen u. a. die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) erfüllt sein.

Bewirtungen im Ausland

Bei Bewirtungen im Ausland gelten **grundsätzlich dieselben Regelungen**. Kann der Steuerpflichtige glaubhaft machen, dass er eine detaillierte, maschinell erstellte und elektronisch aufgezeichnete Rechnung **nicht erhalten konnte**, genügt in Ausnahmefällen die ausländische Rechnung, auch wenn sie den Anforderungen nicht voll entspricht.

Beachten Sie | Liegt ausnahmsweise nur eine **handschriftlich** erstellte Rechnung vor, **muss der Steuerpflichtige glaubhaft machen**, dass im ausländischen Staat keine Verpflichtung zur Erstellung maschineller Belege besteht.

Anwendungsregelungen

Das neue Schreiben ist in allen offenen Fällen anzuwenden, wobei **zwei Übergangsregelungen** gewährt werden:

- Für **bis zum 31.12.2022** ausgestellte Belege über Bewirtungsaufwendungen ist der Betriebsausgabenabzug **unabhängig von den nach der KassenSichV geforderten Angaben** zulässig.
- Führen die Regelungen (über die nach der KassenSichV geforderten Angaben hinaus) im Vergleich zum Schreiben vom 21.11.1994 zu **erhöhten Anforderungen an die Nachweisführung**, sind sie erst für Bewirtungsaufwendungen verpflichtend, die **nach dem 1.7.2021** anfallen.

Quelle | BMF-Schreiben vom 30.6.2021, Az. IV C 6 - S 2145/19/10003 :003, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 223336

Für alle Steuerpflichtigen

Keine Spekulationssteuer auf das Arbeitszimmer bei Verkauf des selbstgenutzten Eigenheims

| Der Gewinn aus dem Verkauf eines selbstgenutzten Wohneigentums ist auch insoweit steuerfrei, als er auf ein zur Erzielung von Überschusseinkünften (z. B. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit) genutztes **häusliches Arbeitszimmer** entfällt und der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung **nicht mehr als zehn Jahre** beträgt. Diese frohe Kunde stammt vom Bundesfinanzhof, der damit der anderslautenden Sichtweise der Finanzverwaltung eine Absage erteilt hat. |

Zum Hintergrund: Die Besteuerung des Veräußerungsgewinns eines **innerhalb des Zehnjahreszeitraums** veräußerten Grundstücks wird vermieden, wenn das Wirtschaftsgut im Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung **ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken** oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde. Dies regelt § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG).

In seiner Entscheidung stellte der Bundesfinanzhof zunächst heraus, dass es für die „Nutzung zu eigenen Wohnzwecken“ **ausreicht, wenn der Steuerpflichtige das Gebäude zumindest auch selbst nutzt**; unschädlich ist, wenn er es gemeinsam mit seinen Familienangehörigen oder einem Dritten bewohnt.

Ein Gebäude wird auch dann zu eigenen Wohnzwecken genutzt, wenn es der Steuerpflichtige **nur zeitweilig bewohnt**, sofern es ihm in der übrigen Zeit als Wohnung zur Verfügung steht. Erfasst sind daher z. B. **auch Zweitwohnungen und nicht zur Vermietung bestimmte Ferienwohnungen**. Ist deren Nutzung auf Dauer angelegt, kommt es nicht darauf an, ob der Steuerpflichtige noch eine (oder mehrere) weitere Wohnung(en) hat und wie oft er sich darin aufhält.

Eine **Nutzung zu eigenen Wohnzwecken** liegt auch hinsichtlich eines in der – im Übrigen selbst bewohnten – Eigentumswohnung **befindlichen häuslichen Arbeitszimmers** vor. Es gibt, so der Bundesfinanzhof, keinen Anhaltspunkt

dafür, dass der Gesetzgeber ein häusliches Arbeitszimmer von der Begünstigung ausnehmen wollte.

Die **Merkmale des Wohnens** (also eine auf Dauer angelegte Häuslichkeit, die Eigengestaltung der Haushaltsführung und des häuslichen Wirkungskreises) sind in gewisser Weise auch mit der **Betätigung in einem häuslichen Arbeitszimmer verknüpft** und sprechen dafür, dass dieses – zumindest zeitweise – zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.

Eine **private Mitbenutzung des Arbeitszimmers ist nicht überprüfbar** und daher nicht vollständig auszuschließen. Auch bei einer nahezu ausschließlichen Nutzung des in die häusliche Sphäre eingebundenen Arbeitszimmers für betriebliche/berufliche Tätigkeiten kann daher unterstellt werden, dass es im Übrigen – **also zu weniger als 10 %** – zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.

Beachten Sie | Der Umfang der Nutzung des Arbeitszimmers zu eigenen Wohnzwecken ist in diesem Zusammenhang nicht erheblich. Denn § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG enthält hinsichtlich dieses Merkmals keine Bagatellgrenze. Dementsprechend **genügt bereits eine geringe Nutzung zu eigenen Wohnzwecken**, um (typisierend) davon auszugehen, dass ein häusliches Arbeitszimmer stets auch zu eigenen Wohnzwecken im Sinne der Norm genutzt wird.

Quelle | BFH-Urteil vom 1.3.2021, Az. IX R 27/19, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 223631; BMF-Schreiben vom 5.10.2000, Az. IV C 3 - S 2256 - 263/00, Rz. 21

Für alle Steuerpflichtigen

Merkblätter zum Kindergeld 2021

| Die **neuen Merkblätter zum Kindergeld 2021** sollen einen Überblick über die wichtigsten Punkte der gesetzlichen Regelungen zum Kindergeld geben. Sie können auf der Homepage des Bundeszentralamts für Steuern (www.iww.de/s5252) heruntergeladen werden. |

Für alle Steuerpflichtigen

Steuernachzahlungen und -erstattungen: 6 % Zinsen sind verfassungswidrig

| Nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ist die **Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen verfassungswidrig**, soweit der Zinsberechnung für Verzinsungszeiträume **ab dem 1.1.2014 ein Zinssatz von monatlich 0,5 %** (nach Ablauf einer zinsfreien Karenzzeit von grundsätzlich 15 Monaten) zugrunde gelegt wird – und dies ist nach § 233a in Verbindung mit § 238 Abs. 1 S. 1 Abgabenordnung (AO) der Fall. |

Der Gesetzgeber, so das Bundesverfassungsgericht, ist dem Grunde nach berechtigt, den durch eine späte Steuerfestsetzung erzielten Zinsvorteil der Steuerpflichtigen **typisierend** zu bestimmen. Allerdings **muss dies realitätsgerecht erfolgen**.

Für **bis in das Jahr 2013** fallende Verzinsungszeiträume ist der gesetzliche Zinssatz zwar zunehmend weniger in der Lage, den Erhebungszweck der Nachzahlungszinsen abzubilden. Die Vollverzinsung entfaltet insoweit jedoch noch keine evident überschießende Wirkung. Spätestens **seit 2014** ist der jährliche Zinssatz von 6 % nach Meinung des Bundesverfassungsgerichts allerdings realitätsfern.

MERKE | Für Verzinsungszeiträume vom 1.1.2014 bis zum 31.12.2018 gilt die Vorschrift jedoch fort, ohne dass der Gesetzgeber verpflichtet ist, auch für diesen Zeitraum rückwirkend eine verfassungsgemäße Regelung zu schaffen.

Für **ab in das Jahr 2019** fallende Verzinsungszeiträume bleibt es hingegen bei der Unanwendbarkeit der Vorschrift. Insoweit ist der Gesetzgeber verpflichtet, eine Neuregelung bis zum 31.7.2022 zu treffen, die sich rückwirkend auf alle Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2019 erstreckt und alle noch **nicht bestandskräftigen** Hoheitsakte erfasst.

Quelle | BVerfG, Beschluss vom 8.7.2021, Az. 1 BvR 2237/14, Az. 1 BvR 2422/17; BVerfG, PM Nr. 77/2021 vom 18.8.2021

Für Unternehmer

Vorsteuerabzug: Frist für Zuordnung endet Anfang November 2021

| Der **Vorsteuerabzug** bei nicht nur unternehmerisch genutzten Gegenständen (z. B. Fotovoltaikanlagen) erfordert eine **zeitnahe Zuordnung zum Unternehmensvermögen**. Wurde die Zuordnung bei der Umsatzsteuer-Voranmeldung nicht dokumentiert, ist sie spätestens **bis zur gesetzlichen Abgabefrist für Steuererklärungen** gegenüber dem Finanzamt zu erklären. |

Für Anschaffungen und Herstellungen in 2020 gelten **verlängerte Fristen**: Da die Abgabefrist für Steuererklärungen für 2020 **um drei Monate verlängert** worden ist, gilt nun der 31.10.2021.

Beachten Sie | Da der 31.10.2021 ein **Sonntag** ist, endet die Frist erst mit Ablauf des nächstfolgenden Werktags. Ist der 1.11.2021 in dem Bundesland, zu dem das Finanzamt gehört, ein gesetzlicher Feiertag, endet die Frist erst mit Ablauf des 2.11.2021.

PRAXISTIPP | Ist noch keine Zuordnung erfolgt, sollte dem Finanzamt die Zuordnung mit einem formlosen Schreiben angezeigt werden, wenn absehbar ist, dass dem Finanzamt die Jahreserklärung 2020 nicht bis zum 1.11. bzw. bis 2.11.2021 vorliegen wird.

Sofern **keine zeitnahe Zuordnung** erfolgt, gibt es vielleicht einen Rettungsanker: Der Bundesfinanzhof hat nämlich in 2019 Zweifel geäußert, ob die deutsche (restriktive) Sichtweise **mit dem Unionsrecht in Einklang** steht. Er hat dem Europäischen Gerichtshof daher im Kern zwei Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

- Darf ein Mitgliedstaat eine **Ausschlussfrist** für die Zuordnung zum Unternehmensvermögen vorsehen?
- Welche Rechtsfolgen hat eine **nicht (rechtzeitig)** getroffene Zuordnungsentscheidung?

Quelle | BMF-Schreiben vom 20.7.2021, Az. IV A 3 - S 0261/20/10001 :014; BFH, Beschluss vom 18.9.2019, Az. XI R 3/19, EuGH C-45/20; BFH, Beschluss vom 18.9.2019, Az. XI R 7/19, EuGH C-46/20

Für alle Steuerpflichtigen

Neues zur Doppelbesteuerung der Renten

| Im Mai 2021 hat der Bundesfinanzhof **zwei Klagen zur Doppelbesteuerung der Renten** als unbegründet abgewiesen (für spätere Rentenjahrgänge zeichnet sich für den Bundesfinanzhof wegen der Abschmelzung des Rentenfreibetrags indes eine Doppelbesteuerung ab). Hiergegen haben die Steuerpflichtigen nun **Verfassungsbeschwerden eingelegt**. Das Bundesfinanzministerium hat hierauf insofern reagiert, dass **Steuerbescheide** für Veranlagungszeiträume ab 2005, in denen Leibrenten oder andere Leistungen aus einer Basisversorgung erfasst sind, **vorläufig ergehen**. |

Beachten Sie | Bundesfinanzminister Olaf Scholz hat angekündigt, zu Beginn der nächsten Legislaturperiode eine **Steuerreform** auf den Weg zu bringen, die die Vorgaben des Bundesfinanzhofs erfüllt. Der Pressemitteilung zufolge scheint das Bundesfinanzministerium

aber Änderungen (erst) für künftige **Rentenjahrgänge ab 2025** anzustreben.

Quelle | BVerfG: Az. 2 BvR 1140/21 und Az. 2 BvR 1143/21; BMF, Pressemitteilung vom 3.6.2021 „Entscheidung des Bundesfinanzhofs zur Rentenbesteuerung“; BMF-Schreiben vom 30.8.2021, Az. IV A 3 - S 0338/19/10006 :001

Für alle Steuerpflichtigen

Broschüre „Vereine & Steuern“ neu aufgelegt

| Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen hat die Broschüre „Vereine & Steuern“ neu aufgelegt (Stand: Juni 2021). Der Ratgeber wendet sich an **Vereinsvorstände** (insbesondere an Kassenwarte) und behandelt von der **Gemeinnützigkeit bis zur Zuwendungsbestätigung** wichtige Themen. Die Broschüre ist auf der Website des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen (unter www.iww.de/sl1675) verfügbar. |

Für Arbeitgeber

Dienstwagenbesteuerung: Rückwirkender Wechsel der Bewertungsmethode

| Kann ein Firmenwagen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genutzt werden, ist dieser geldwerte Vorteil mit **0,03 % des Brutto-listenpreises pro Entfernungskilometer** zu versteuern. Da infolge der Coronapandemie derartige Fahrten aber oft nicht durchgeführt werden, wirft dies **Fragen zur lohnsteuerlichen Behandlung** auf – und hier gibt es eine erfreuliche (neue) Sichtweise des Finanzministeriums Schleswig-Holstein. |

Wird dem Arbeitnehmer ein Firmenwagen **dauerhaft zur Nutzung** für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte überlassen, bleibt es zwar dabei, dass die 0,03 %-Regelung auch für Monate anzuwenden ist, in denen das Fahrzeug nicht für derartige Fahrten genutzt wird. **Ausnahme**: Der Arbeitgeber hat **mit Wirkung für die Zukunft ein Nutzungsverbot** ausgesprochen.

Wird der Pkw **monatlich an weniger als 15 Tagen** für diese Fahrten genutzt, ist eine **Einzelbewertung** zulässig, sodass pro Fahrt nur 0,002 % des Listenpreises pro Entfernungskilometer zu versteuern sind. Das **Wahlrecht** kann während des Kalenderjahrs **nur einheitlich** ausgeübt werden. Neu ist, dass das Finanzministerium Schleswig-Holstein eine **rückwirkende Änderung des Lohnsteuerabzugs** (Wechsel von der 0,03 %-Regelung zur Einzelbewertung oder umgekehrt für das gesamte Kalenderjahr) zulässt.

Beachten Sie | Bei der **Einkommensteuerveranlagung** sind Arbeitnehmer nicht an eine im Lohnsteuerabzugsverfahren angewandte 0,03 %-Regelung gebunden. Sie können für das gesamte Jahr zur Einzelbewertung wechseln.

Quelle | FinMin Schleswig-Holstein vom 21.5.2021, Az. VI 302 - S 2334 - 372; Einkommensteuer-Kurzinformation Nr. 2021/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 224165

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.